

Vereinsgerichtsordnung

des

Eurasier Klub e.V. Sitz Weinheim

Rassehunde-Zuchtclub im VDH-FCI

Fassung vom 07.03.2010



§1 Zuständigkeit

Das Vereinsgericht (VG) entscheidet in den in §16 Abs. 4 der Satzung vorgesehenen Fällen

§2 Zusammensetzung des Vereinsgerichts

1. Das VG besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei Beisitzerstellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtserfahren sein. Ein Beisitzer und ein Stellvertreter müssen über Zuchterfahrung verfügen. (Satzung §16) Alle Angehörigen des VG müssen Mitglied im EKW sein.
2. Ein Mitglied des VG darf an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein. Es ist von der Verhandlung ausgeschlossen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheiden die übrigen Mitglieder des VG mit dem nachrückenden Stellvertreter.
3. Sollte ein Ausschließungsgrund bei einem oder beiden Beisitzern vorliegen, so rückt/rücken der/die von der Delegiertenversammlung gewählte/n Beisitzerstellvertreter in alphabetischer Reihenfolge nach. Trifft auch auf die Beisitzerstellvertreter ein Ausschließungsgrund zu, so benennt jede Partei einen Beisitzer.
4. Sollte auf den VG-Vorsitzenden ein Ausschließungsgrund zutreffen, so muss sein Stellvertreter den Vorsitz des VG übernehmen. Die Beisitzer oder die nachrückenden Beisitzerstellvertreter entscheiden auch, ob ein Ausschließungsgrund für den Vorsitzenden besteht.

§3 Antragsverfahren

1. Das VG wird auf schriftlichen Antrag tätig. Zur Antragstellung sind der Vorstand, der Zuchtaussschuss und alle Mitglieder befugt. Der Antrag muss schriftlich in vierfacher Ausfertigung an den VG-Vorsitzenden erfolgen. Ferner sind die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, darzustellen. Es muss außerdem der Nachweis über den geleisteten Kostenvorschuss erbracht werden, sofern nicht Vorschussbefreiung besteht (§9 Abs. 4)
2. Anträge wegen Unstimmigkeiten über die Auslegung der Satzung oder Ordnungen können nur eingereicht werden, wenn der Antragsteller darlegt in seinen Vereinsrechten durch die Unstimmigkeiten verletzt zu sein.
3. Das VG nimmt Rechtsmittel - Anträge nur entgegen, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung beim VG eingehen.

§4 Zurückweisung

1. Der VG-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des VG nicht gegeben ist, wenn sie nicht gemäß §3 gestellt worden sind oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung soll der VG-Vorsitzende dem Antragsteller innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Antragstellung schriftlich mitteilen. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
2. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§5 Verfahren

1. Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines VG-Verfahrens wird dem Antragsgegner durch den VG-Vorsitzenden unter Setzung einer Frist von sechs Wochen zur Stellungnahme zu-

gestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Ein Nachschieben von neuen, bisher nicht im Antrag genannten Sachverhalten ist nur bis zu acht Wochen nach Antragstellung möglich.

2. Es findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn der VG-Vorsitzende dies für erforderlich hält oder eine Partei dies beantragt. Ansonsten wird im schriftlichen Verfahren entschieden.
3. Zu den mündlichen Verhandlungen des VG sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Ladung sollte mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist für die Gegenäußerung erfolgen. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und nach Aktenlage entschieden werden kann.
4. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den übrigen VG-Mitgliedern festgesetzt. Der Termin ist jedoch auf frühestens zwei, spätestens drei Wochen nach Ladung festzusetzen.
5. Der VG-Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Er kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt (§9).
6. Der VG kann zur Klärung des Sachverhaltes allen Vereinsorganen und Mitgliedern aufgeben, die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sämtliche Schriftsätze, Gutachten, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen, auf die die Entscheidung gestützt werden kann, sind bei den Parteien zur Kenntnis zu bringen, ggf. mit der Aufforderung zur Stellungnahme.
7. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Das VG hat den Sachverhalt ausreichend aufzuklären und den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
8. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben.
9. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des VG anwesend sein. Alle Mitglieder des VG sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
10. Über die Verhandlung und die Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen.
Das Protokoll enthält:
 - a. die Bezeichnung und Besetzung des VG.
 - b. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - c. die Bezeichnung des Streitgegenstandes,
 - d. die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten,
 - e. die Feststellung, dass von den Parteien keine Einwände gegen die Zuständigkeit und die ordnungsgemäße Besetzung des VG erhoben werden,
 - f. die von den Parteien gestellten Anträge und wesentlichen Erklärungen,

- g. den wesentlichen Inhalt und die Bezeichnung von Beweismitteln
 - h. die Feststellung sonstiger wesentlicher Verfahrenshandlungen,
 - i. die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - j. den Inhalt eines eventuell abgeschlossenen Vergleiches,
 - k. den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird,
 - l. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
11. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und einem Beisitzer unterschrieben. Der Vorsitzende kann das Protokoll selbst durch Diktat in ein phonotechnisches Gerät aufnehmen oder einen Beisitzer als Protokollführer bestimmen.
12. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet der VG- Vorsitzende die Entscheidung unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit der Beteiligten verhandelt worden ist, durch Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein ersetzt.
Die schriftliche Entscheidung enthält:
- a. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten
 - b. die Bezeichnung der Mitglieder des VG, die an der Entscheidung mitgewirkt haben
 - c. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten
 - d. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes
 - e. die Entscheidungsgründe
 - f. die Rechtsmittelbelehrung
13. Innerhalb von sechs- maximal neun Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein zugestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Entscheidung als nichtig.
14. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.
15. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§6 Vergleich

Im Interesse des Vereinsfriedens soll das VG zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens versuchen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden.

§7 Berufung

- 1. Gegen die Beschlüsse des VG kann jeder Beteiligte Berufung schriftlich an die Delegiertenversammlung über die Geschäftsstelle des Vereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des VG-Beschlusses. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat (e eingehend beim Vorsitzenden des VG) ab Einlegung schriftlich zu begründen. Die Begründungsfrist kann vom Vorsitzenden verlängert werden. Die Berufung kann jederzeit zurückgenommen werden. Eine ordnungs- und fristgerechte eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung.

2. Die Delegiertenversammlung verhandelt über die Berufung in ihrer nächstfolgenden Versammlung. Die Beteiligten und die Mitglieder des Vereinsgerichts sind nicht stimmberechtigt. Die Vorschriften des §5 gelten entsprechend. Der Beschluss der Delegiertenversammlung schließt das vereinsinterne Verfahren ab.

§8 Vollstreckung

Entscheidungen des VG werden vom Vorstand vollstreckt.

§9 Kosten, Auslagen

1. Die Mitglieder des VG üben ihr Amt ehrenamtlich aus und haben lediglich Anspruch auf den Ersatz ihrer Auslagen gemäß der Gebühren- und Kostenerstattungsordnung des Vereins.
2. Vom VG bestellte Sachverständige werden nach den Sätzen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt. Geladene Zeugen erhalten lediglich eine Entschädigung nach §19 Abs. 1, Nr. 1, 2, 3 und 4 JVEG. Eine darüber hinaus gehende Entschädigung wird nicht gewährt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Dabei ist die Übernahme der Kosten der gegnerischen Partei auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG begrenzt. Diese Kosten müssen einzeln schriftlich nachgewiesen werden. Darüber hinaus gehende Kosten trägt die gegnerische Partei selbst.
4. Der Antragsteller hat einen Vorschuss in Höhe von 500,00 € zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens auf das Konto des EKW einzuzahlen. Bei Vorlage eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses zur Anrufung des VG können die Mitglieder des Vorstands durch den VG-Vorsitzenden von der Zahlung des Vorschusses befreit werden. Diese Entscheidung muss nicht begründet werden.

§10 Aktenaufbewahrung

1. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des EKW zehn Jahre lang aufbewahrt. Der jeweilige VG-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.
2. Akteneinsicht auf Antrag ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen. Sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen Entscheidung dürfen nicht hergestellt werden.

§11 Schlussbestimmung

1. Diese Vereinsgerichtsordnung ersetzt die bisherige Ehrenratsordnung. Sie ist Bestandteil der Vereinssatzung des Eurasier Klub e.V., Sitz Weinheim. Änderungen kann nur die Delegiertenversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschließen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der VG-Ordnung insgesamt nach sich.
3. Die VG-Ordnung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Für Anträge, die vor diesem Zeitpunkt beim Verein eingehen, gilt die Ehrenratsordnung vom 12.10.1997.